



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Arbeitsgemeinschaft kommunale
und kirchliche Altersversorgung e. V.
Denninger Straße 37
81925 München

klaus.stuermer@aka.de

MRin Kerstin Rademacher
Unterabteilungsleiterin III C

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-2606
FAX +49 (0) 30 18 682-882763
E-MAIL IIIC2@bmf.bund.de
DATUM 4. August 2020

– Bundesvereinigung der kommunalen
Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

matthias.wohltnann@landkreistag.de

– Kommissariat der deutschen Bischöfe
– Katholisches Büro in Berlin -
Hannoversche Straße 5
10115 Berlin

wessels@kath-buero.de

– Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche
in Deutschland bei der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Union
Dienststelle Berlin
Charlottenstraße 53/54
10117 Berlin

stephan.iro@ekd-berlin.de

– Verband kommunaler Unternehmen e. V.
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

meyer@vku.de

**Umsatzbesteuerung der öffentlich-rechtlichen Versorgungskassen;
Stellungnahme**

Mein Schreiben vom 19. Oktober 2017

- III C 2 - S 7107/19/10004 :015 -;

Schreiben der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung vom 15. November 2017;

Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 16. November 2017

- III/950-30-4/2 -;

Schreiben des Kommissariats der deutschen Bischöfe Katholisches Büro in Berlin vom 19. Dezember 2017;

Schreiben der kommunalen Spitzenverbände und des Verbands kommunaler Unternehmen e. V vom 30. Oktober 2019

III C 2 - S 7107/19/10004 :015

2020/0632873

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezugsschreiben bat das BMF um Erläuterung umsatzsteuerlicher Sachverhalte in Zusammenhang mit der Besteuerung öffentlich-rechtlicher Versorgungskassen. Ich bedanke mich für Ihre hierzu eingegangenen Stellungnahmen. Ferner haben die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen die umsatzsteuerliche Behandlung von gemeinsamen Einrichtungen zur Beihilfe-, Besoldungs- und Gehaltsabrechnung im Anwendungsbereich des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) thematisiert.

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder teile ich zur umsatzsteuerlichen Beurteilung der vorgetragenen Sachverhalte Folgendes mit:

1) Zusatzversorgungskassen

Bei der Tätigkeit der Zusatzversorgungskassen handelt es sich um eine nach § 4 Nr. 10 Buchst. a UStG, § 1 Abs. 1 VersStG umsatzsteuerfreie Leistung der Zusatzversorgungskasse gegenüber ihrem jeweiligen Mitglied. Im Übrigen dürften die Umlage- bzw. Beitragszahlungen gem. § 4 Nr. 5 VersStG auch von der Versicherungsteuer befreit sein.

2) Versorgung/Beihilfe durch Beamtenversorgungskassen unter Teilnahme an der Umlage-/Beitragsgemeinschaft

Soweit die Beteiligten bei der Versorgung/Beihilfe durch Beamtenversorgungskassen (Versorgungskassen) unter Teilnahme an einer Umlage-/Beitragsgemeinschaft auf öffentlich-

rechtlicher Grundlage tätig werden, ist der Anwendungsbereich des § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG eröffnet. Größere Wettbewerbsverzerrungen im Sinne des § 2b Abs. 1 Satz 2 UStG liegen dann nicht vor, da § 2b Abs. 2 Nr. 2 UStG in Verbindung mit § 4 Nr. 10 Buchstabe a UStG einschlägig ist.

Unabhängig davon dürften die Umlage- bzw. Beitragszahlungen gem. § 4 Nr. 2 VersStG von der Versicherungssteuer befreit sein, soweit die Versorgungskassen Aufwendungen ihrer Mitglieder für die Hinterbliebenenversorgung und Ruhegehalt ihrer Beamten ausgleichen. In den anderen Fällen (z. B. Zahlungen wegen Dienstunfähigkeit der Beamten) dürfte § 4 Nr. 5 VersStG Anwendung finden.

3) Versorgung/Beihilfe ohne Teilnahme an der Umlage-/Beitragsgemeinschaft

Zur Gewährung von Versorgungsleistungen und Beihilfezahlungen ohne Teilnahme an einer Umlage-/Beitragsgemeinschaft ist festzuhalten, dass für die Anwendbarkeit des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG die betreffenden Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen. Maßnahmen durch Verwaltungsakt müssen zwingend durch Behörden getroffen werden. Dies ergibt sich indes nicht unmittelbar aus einem Gesetz oder einer Rechtsverordnung, sondern aus allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen. Die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG sind deswegen nicht erfüllt. Da nach diesen Grundsätzen kein privater Unternehmer Leistungen gleicher Art erbringen könnte, führt die Behandlung der Versorgungskasse als Nichtunternehmer nicht zu Wettbewerbsverzerrungen und die Versorgungskasse gilt, sofern die Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeführt werden, nicht als Unternehmer (§ 2b Abs. 1 Sätze 1 und 2 UStG, BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, BStBl I, S. 1451, Rz. 23 ff.).

4) Tätigkeit als Familienkasse

Bei der von der AKA geschilderten vollständigen Übertragung der Aufgabe zwischen den beiden juristischen Personen des öffentlichen Rechts liegen keine Leistungen gegen Entgelt nach § 1 Abs. 1 UStG vor.

5) Bezüge- und Entgeltabrechnung

Maßgeblich für die umsatzsteuerliche Beurteilung nach § 2b UStG ist die Betrachtung der gesamten Aufgabe und wirtschaftlich untrennbaren Leistung „Vergütungsabwicklung des Personalkörpers“, deren Aufspaltung realitätsfern wäre. Da diese Aufgabe u. a. den Erlass von Verwaltungsakten durch juristische Personen des öffentlichen Rechts enthält, kann kein privater Unternehmer eine Leistung gleicher Art erbringen, so dass die Behandlung der Versor-

gungskasse als Nichtunternehmer nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Die Versorgungskasse gilt, sofern die Leistung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeführt wird, nicht als Unternehmer (§ 2b Abs. 1 Sätze 1 und 2 UStG, BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2016, BStBl I, S. 1451, Rz. 23 ff.). Auf die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG kommt es nicht an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Rademacher

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.